



Bild: fotolia.com

Wegleitung Heilpädagogischer RU

Grundlagen und Umsetzungen

Grundlagen	2
Organisation	3
Kommunikation und Kontakte	3
HRU an Institutionen	4
HRU in integrativen Situationen	4
Konfessionelle Bereiche	5
Sonderschulen im Kanton Thurgau	6

Version 10, 20. April 2021



Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Katholische Landeskirche  thurgau
Fachstelle Religionspädagogik

Grundlagen

Unter Heilpädagogischem Religionsunterricht (HRU) wird der kirchliche Religionsunterricht an Sonderschulen, heilpädagogischen Schulen und Institutionen sowie der Religionsunterricht in integrativen Situationen innerhalb von Regelschulen verstanden.

Diese Wegleitung richtet sich in erster Linie an die Ressortverantwortlichen Religionsunterricht/Katechese in den Vorsteherschaften sowie auf evangelischer Seite an das Pfarramt bzw. auf katholischer Seite an die Leitung der Pfarrei. In zweiter Linie richtet sich die Wegleitung an Religionslehrpersonen im HRU und an die Verantwortlichen in den Institutionen.

Aufgabe der Kirchen

Der Heilpädagogische Religionsunterricht ist Teil des pädagogischen Handelns der Kirche. Deshalb fördern die Kantonalkirchen im Geiste des Evangeliums (1.Kor 12, 12ff.) die Zusammenarbeit und das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung.

Integration

Integration heisst, dass vormalig ausgeschlossene Menschen mit Behinderung durch geeignete Massnahmen einbezogen werden.

Wo immer möglich, soll neben dem Unterricht in den Sonderschulen die Integration in der jeweiligen Kirchgemeinde bzw. Pfarrei angestrebt werden. HRU Religionslehrpersonen nehmen dazu Kontakt mit der jeweiligen Kirchgemeinde bzw. Pfarrei auf.

Gesetzliche Grundlage der Evangelischen Landeskirche

Die kantonale Verordnung Religionsunterricht (KGS 9.1) der evangelischen Landeskirche gilt auch für den HRU. Der HRU wird während 6 Jahren in 1 Lektion /Woche vor der Konfirmation erteilt. Kann das Konfirmandenjahr nicht in der Wohnortskirchgemeinde stattfinden, wird weiterhin der HRU in der Institution besucht.

Gesetzliche Grundlage der Katholischen Landeskirche

Die kantonale Verordnung über den Religionsunterricht gilt auch für den HRU. Auf der einen Seite sind Kirchgemeinden laut §4 Abs.1 verpflichtet, den Religionsunterricht an den Volks-, Privat- und Sonderschulen zu gewährleisten. Auf der anderen Seite ist der Besuch des Religionsunterrichts im Rahmen des kirchlichen Angebots für alle röm.-kath. Schulpflichtigen an der Volksschule und an den Privat- und Sonderschulen obligatorisch (§4 Abs.3 der Verordnung über den Religionsunterricht).

Ziele und Inhalte

Der HRU wird grundsätzlich ökumenisch erteilt. Ziele und Inhalte des HRU sind im deutschschweizerischen ökumenischen Lehrplan zum HRU beschrieben. Dieser Lehrplan steht auf den Webseiten der Landeskirchen zum Download bereit. Die Landeskirchen sorgen über die ökumenische deutschschweizerische Zusatzausbildung HRU für geeignete Lehrpersonen HRU.

Konfessionelle Besonderheiten

Konfessionelle Inhalte können im HRU Unterricht allgemein behandelt werden oder finden ausserhalb der Schule statt.

Organisation

Grundsätzlich wird den Kirchgemeinden und Pfarreileitungen empfohlen, sich bei der Frage der Dispensationen von pastoralen (seelsorgerlichen) Haltungen leiten zu lassen. Selbst wenn allenfalls die Voraussetzungen für Firmung oder Konfirmation am Ende nicht vollständig erfüllt sein sollen, muss den besonderen Umständen des HRU – und den besonderen Situationen der Kinder und Jugendlichen – Rechnung getragen werden. Dafür sollen individuelle, den Betroffenen angepasste Lösungen gefunden werden.

Nachfolgend sind die Regelungen der entsprechenden Verordnungen aufgeführt:

Abmeldung / Dispensation / Ausschluss

Die Dispensation und der Ausschluss sind wie folgt geregelt:

Evangelische Landeskirche: Verordnung Kirche, Kind und Jugend 9.1 §10 (Inkraftsetzung 1. August 2013):

Abs. 2 Evangelische Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht oder nicht mehr besuchen wollen, sind durch ihre Eltern oder deren gesetzliche Vertretung schriftlich abzumelden.

Abs. 3 Bei Schülerinnen und Schülern mit Lücken im Unterrichtsbesuch entscheidet die Kirchenvorsteherschaft über eine allfällige Wiederaufnahme in den Religionsunterricht.

Katholische Landeskirche: Vorordnung über den Religionsunterricht §15 (Inkraftsetzung 1. August 2016):

Abs. 4 Die Kirchenvorsteherschaft nimmt Kenntnis, wenn Erziehungsberechtigte Kinder vom Religionsunterricht abmelden.

Abs. 5 Die Leitung der Pfarrei entscheidet in Absprache mit der Kirchenvorsteherschaft über die Dispensation vom Unterricht.

Abs. 6 Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet in Absprache mit der Leitung der Pfarrei über den Ausschluss aus disziplinarischen Gründen.

Kommunikation und Kontakte

HRU – Schüler/innen sollen von Anfang an, nach Möglichkeit in ihrer Wohnortskirchgemeinde beheimatet werden. Dafür sind die folgenden Punkte zu beachten:

Information der Eltern vor Beginn des Schuljahres

Informationen zum neuen Schuljahr mit dem Hinweis, dass der Religionsunterricht ökumenisch durchgeführt wird, versendet entweder die Institution oder jene Person (bzw. die Kirchgemeinde), die den Religionsunterricht erteilen wird. Darin soll eine Kontaktperson für die Eltern der evangelischen und katholischen Seite angegeben werden. Sinnvollerweise ist das dieselbe Person (sofern es nicht die Religionslehrperson ist), die auch den Kontakt zwischen den Kirchgemeinden, respektive zu der Religionslehrperson pflegt.

Informationsfluss zwischen den Konfessionen

Zwischen den Unterrichtenden und der Kontaktperson der verschiedenen Kirchgemeinde, bzw. Pfarrei aus denen die Schüler/innen kommen, sollen wichtige Informationen (z. B. Unterrichtsausfälle, besondere Gottesdienste, Lagerinfos, ...) weitergeleitet und ausgetauscht werden.

Bei Gemeindeanlässen oder Veranstaltungen leitet die Kontaktperson alle Infos an die Unterrichtende weiter, mit der Bitte, diese an die Kinder ihrer Konfession abzugeben.

Informationsfluss zur Behörde

Informationen zu Änderungen der Klassengrösse (z.B. bei einem Wegzug) werden der betreffenden Behörde mitgeteilt.

Informationsaustausch mit der Schule

Die Religionslehrperson teilt der Schule mit, dass der Religionsunterricht ökumenisch stattfindet, sie somit beide Konfessionen vertritt und für Anliegen der Schule Ansprechperson ist.

Ausfall des Religionsunterrichts

Fällt der Religionsunterricht aus, sucht die Religionslehrperson zuerst mit der Schule eine Lösung (Kompensation) – oder teilt den Ausfall den Eltern mit.

Während der Blockzeiten muss der Unterricht immer sichergestellt werden. Fällt er während dieser Zeit aus und die Schule kann die Lektionen nicht selbst kompensieren, organisiert und finanziert die für den Religionsunterricht verantwortliche Kirchgemeinde eine Vertretung.

HRU an Institutionen

Der grösste Teil des HRU erfolgt an Sonderschulen (z.B. Heilpädagogisches Zentrum oder Sonderschulheim). Er richtet sich nach einem spezifischen Lehrplan (siehe oben) und erfolgt grundsätzlich ökumenisch.

Klassenassistenzen

Üblicherweise wird an Sonderschulen ein Teil des Regelunterrichts mit Klassenassistenzen gestaltet. Diese unterstützen die Lehrperson beim Unterrichten und übernehmen ihnen zugewiesene Aufgaben innerhalb des Unterrichts. Es ist wünschenswert, dass die Klassenassistenzen auch im HRU eingesetzt werden. Einerseits können sie auch die Religionslehrperson beim Unterrichten unterstützen und einzelne Schüler/innen gezielt begleiten. Andererseits stellt die schon bestehende Beziehung zwischen der Klassenassistentin und den Schüler/innen eine gute Voraussetzung für einen geordneten und wirksamen Religionsunterricht dar. Über die finanzielle Entschädigung dieser Klassenassistenzen soll zwischen Schule und Kirche eine Abmachung getroffen werden.

HRU in integrativen Situationen

Ein wachsender Teil der Schüler/innen mit Sonderschulstatus wird integrativ beschult (das heisst innerhalb der Regelklasse) – für sie gelten dieselben Bedingungen wie in Sonderschulen.

Die Unterrichtsinhalte der Schüler/innen mit einem Sonderschulstatus richten sich nach dem Lehrplan der Landeskirchen. Hierbei sollen jedoch (wie auch beim Regelunterricht) Lernzielanpassungen vorgenommen werden und Aufgaben sowie Materialien (Arbeitsblätter etc.) an den Lernstand der betreffenden Schüler/innen angepasst werden.

Konkrete Hilfe für die Lernzielanpassungen können zudem die Schulischen Heilpädagogen/innen bieten. Diese sind für die Förderplanung der Kinder mit

Sonderschulstatus verantwortlich und können den Lernstand und die Entwicklungsmöglichkeiten am besten einschätzen.

Klassenassistenzen

Es ist wünschenswert, dass auch in integrativen Situationen (bereits vorhandene) Klassenassistenzen eingesetzt werden können. Im Gegensatz zum HRU an Institutionen ist dies jedoch weniger klar geregelt und muss von der Kirchgemeinde in Absprache mit der Schulleitung organisiert und finanziell getragen werden.

Konfessionelle Bereiche

Katholisch: Erstkommunion / Versöhnung / Firmung

Nach Möglichkeit soll die Sakramentenvorbereitung jeweils in der Wohnortpfarre stattfinden. Die Teilhabe an Erstkommunionvorbereitung oder am Firmweg hängt jedoch auch vom Grad der Einschränkung und den in den Pfarreien vorhandenen Möglichkeiten ab und soll im Einzelfall sorgfältig abgeklärt werden. Das Ziel ist es, die HRU-Schüler/innen vollständig in die Vorbereitungen einzubinden – und ansonsten auf einem separaten Weg zum Sakrament zuzulassen.

Inhaltlich geht es bei der Sakramentenkatechese im HRU Bereich in erster Linie weniger um den Aspekt der bewussten Entscheidung zur Gemeinschaft mit Jesus und der Kirche, sondern vielmehr um die Erfahrung, dass die HRU-Schüler/innen in einer von Jesu Geist geleiteten Gemeinschaft bewusst erwünscht sind.

Das Sakrament ist Zeichen und Mittel des Heilswillens und der Liebe Gottes.

Grundsätzlich darf die Zulassung zu den Sakramenten nicht von inhaltlichen Kriterien (z.B. Wissensstand, Formgebeten) abhängig gemacht werden, sondern steht allen Gläubigen offen (unter Wahrung des vorgängig notwendigen Sakramentenempfangs, vgl. CIC Can. 864, 889, 988)

Die Taufe bildet das Fundament des kirchlichen Lebens und stellt die Aufnahme in die Gemeinschaft dar. Grundsätzlich kann jeder Mensch getauft werden – unabhängig von seinem Alter oder seinen Voraussetzungen.

Immer häufiger besuchen auch ungetaufte Kinder den Religionsunterricht.

Grundsätzlich ist das für den Unterricht kein Problem. Hier soll das Gespräch mit den Eltern gesucht werden, was gegen eine Taufe spricht – bzw. zu welchem Zeitpunkt die Taufe geplant ist.

Sobald es um Erstkommunion oder Firmung geht, bildet die Taufe die Voraussetzung für den weiteren Weg. Allenfalls kann die Taufe von einzelnen Kindern im ersten Teil der Feier gestaltet werden – oder sie wird im Rahmen eines anderen Gemeindegottesdienstes oder einer eigenen Feier gestaltet (z.B. auch im Rahmen der Osternacht).

Es wird empfohlen, frühzeitig mit den Eltern zusammen das konkrete Vorgehen zu besprechen und zu planen.

Da das Firmalter in den Pfarreien beziehungsweise in den Pastoralräumen sehr unterschiedlich gehandhabt wird (6. Klasse bis Firmalter 18) sollte die HRU-Religionslehrperson frühzeitig klären, wie der Modus in den Heimatpfarreien der einzelnen Schüler/innen gehandhabt wird.

Evangelisch: Konfirmation / Abendmahl / Familiengottesdienste

In den einzelnen Kirchgemeinden gibt es unterschiedliche Gottesdienste für Kinder und Jugendliche. Für die Teilnahme der HRU Schüler/innen sind drei Varianten denkbar:

1. Nach Möglichkeit nehmen die Kinder an den Angeboten und Gottesdiensten in der eigenen Kirchgemeinde teil.
2. In Zukunft ist vorgesehen, dass im Kanton verschiedene Pfarrpersonen sich speziell für Kinder und Jugendliche mit einer Beeinträchtigung sensibilisieren. Sie übernehmen für HRU Schüler/innen regionale Funktionen.
3. In besonderen Fällen können HRU Schüler/innen mit einer starken Beeinträchtigung in ihnen angepasster Umgebung Gottesdienste feiern.

Die HRU Religionslehrperson kann die eigenen Schüler/innen begleiten und hinführen. Mit den HRU Schüler/innen wird, zusammen mit deren Beziehungsfeld, individuell nach Möglichkeiten gesucht, den Konfirmandenunterricht zu besuchen und Gottesdienste und Konfirmation zu feiern.

Ökumenische Feiern

Wo möglich werden ökumenische Familiengottesdienste mit besonderer Berücksichtigung der HRU Schüler/innen angeregt und durchgeführt. Für die Durchführung sind die jeweiligen Ortskirchgemeinden bzw. Pfarreien zuständig. Dabei ist wichtig, dass die HRU Religionslehrpersonen in die Vorbereitung und Durchführung eingebunden werden.

Sonderschulen im Kanton Thurgau

Eine aktuelle Liste der Sonderschulen im Kanton Thurgau und weiteren hilfreichen Links zum Thema, sind im Internet zu finden unter: www.sonderschulenthurgau.ch

Die Kontaktdaten für die zuständigen Religionslehrpersonen an den Sonderschulen können bei beiden Fachstellen erfragt werden.

Bei Fragen im Zusammenhang mit heilpädagogischem Religionsunterricht im Thurgau wende man sich an die Fachstellen (s. Rückseite Wegleitung).

Fachstelle Integration

Mühlewiesenstrasse 32

8500 Frauenfeld

052 721 22 27

haru.vetsch@evang-tg.ch



Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Fachstelle Religionspädagogik

Franziskus-Weg 3

8570 Weinfelden

071 626 11 41

rep@kath-tg.ch

Katholische Landeskirche  hurgau
Fachstelle Religionspädagogik